Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Direktion
Mühlegasse 18/22
8021 Zürich

T +41 44 411 88 01
stadt-zuerich.ch/dav

Ihre Kontaktperson:
Esther Arnet
D +41 44 411 88 00
esther.arnet@zuerich.ch

Verfügung

Zürich, 11. Januar 2023

Geschäfts-Nr. 1073993

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. b der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Direktorin der Dienstabteilung Verkehr:

Temporäre Verkehrsvorschriften, Kreis 1

1 Wegen Werkleitungs- und Strassenbauarbeiten (Stadttunnel) ergeht für die nachgenannte Strasse ab sofort bis etwa Ende Oktober 2023 folgende Verkehrsvorschrift:

Gessnerallee
Fahranordnung

Das Abbiegen nach rechts ist verboten:
Richtung stadtauswärts bei der Abzweigung auf die Gessnerbrücke, ausgenommen sind die Nachtbuslinien der VBZ (1.00 bis 5.00 Uhr).

2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

4 Damit die Nachtbuslinien der VBZ termingerecht die Strecke befahren können, wird Einsprachen die aufschiebende Wirkung entzogen.

5 Die Verfügung und ein Übersichtsplan zum geplanten Vollzug der Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.

6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.

7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift
«Temporäre Verkehrsvorschrift, Kreis 1»
am 18. Januar 2023 veröffentlicht.

8 Mitteilung an die Stadtpolizei, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch und an die Dienstabteilung Verkehr.

Direktorin der Dienstabteilung Verkehr

Esther Arnet

Geplanter Vollzug

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.